



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht

Per Email an:  
andrea.candrian@bj.admin.ch  
annemarie.gasser@bj.admn.ch

Basel, 27. September 2017

### Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017

#### **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme in genannter Angelegenheit danken wir Ihnen und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen insgesamt unterstützt. Einzig zur Regelung betreffend vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln (Art. 80d<sup>bis</sup> VE-IRSG) möchten wir Folgendes anmerken:

Wir teilen die Auffassung, dass zur Bekämpfung des Terrorismus generell auch eine verstärkte und raschere internationale Zusammenarbeit angestrebt werden muss. In diesem Sinn begrüßen wir die Einführung der Möglichkeit einer vorzeitigen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln, wie sie im neuen Art. 80d<sup>bis</sup> VE-IRSG vorgeschlagen wird. Wir sind indes der Auffassung, dass die gewählte Formulierung in Art. 80d<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a VE-IRSG («im Interesse des Verfahrens») zu unbestimmt ist und diese Bestimmung so de facto in der Anwendung zum Regelfall werden könnte. Stattdessen schlagen wir vor, den Ausnahmecharakter dieser Regelung mit der Formulierung «bei glaubhaft gemachter Notwendigkeit zur Wahrung der Vertraulichkeit» zum Ausdruck zu bringen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Prüfung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin